jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/12/4 2Ob244/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.1975

Norm

ZPO §226 IIIB
ZPO §405 C

Rechtssatz

Eine Diskrepanz zwischen Klagserzählung und festgestelltem Sachverhalt kann für den Kläger dann nicht von Nachteil sein, wenn sich der erhobene Anspruch aus den behaupteten und festgestellten Tatsachen - mögen diese auch nicht völlig einander entsprechen - rechtlich ableiten läßt. Die Klage hat ein bestimmtes Begehren zu enthalten und die Tatsachen anzuführen, auf die sich der Anspruch gründet; mehr wird nicht gefordert.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 244/75
  Entscheidungstext OGH 04.12.1975 2 Ob 244/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0038158

Dokumentnummer

JJR_19751204_OGH0002_0020OB00244_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at